



Preisblatt für den Netzzugang der Ferngas Netzgesellschaft mbH

für Ein- und Ausspeiseverträge sowie interne Bestellungen

Entgelte im Fernleitungsnetz



gültig ab: 01.01.2023

Stand: 25.11.2022

Grundlage für die Bildung und Anwendung der nachfolgenden ab dem 01.01.2023 erhobenen bzw. gültigen Netzentgelte des Fernleitungsnetzes bilden die Festlegungen der Bundesnetzagentur zur im Ein- und Ausspeisesystem der Ferngas Netzgesellschaft mbH (Ferngas) anzuwendenden Referenzpreismethode für das gemeinsame deutsche Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) gem. Festlegungen REGENT 2021 (BK9-19/610, 11.09.2020) in Verbindung mit der Festlegung REGENT-Neuberechnung (BK9-22/615, 25.10.2022), AMELIE 2021 (BK9-19/607, 11.09.2020) und MARGIT 2023 (BK9-21/612, 02.06.2022) sowie durch die am 29.03.2019 veröffentlichte BEATE 2.0-Festlegung (BK9-18/608, zuletzt geändert durch Beschluss BK9-20/0608 v. 16.10.2020).

Hinweis:

Für das Marktgebiet Trading Hub Europe (THE) haben die Fernleitungsnetzbetreiber (FNB) auf Basis der Festlegung „Genehmigung der Neuberechnung des Referenzpreises für das Jahr 2023 (REGENT-Neuberechnung 2023, BK9-22/615)“ der Bundesnetzagentur (BNetzA) das Netzentgelt ab 01.01.2023 erneut ermittelt.

Die Ferngas Netzgesellschaft mbH hat am 25.11.2022 dieses einheitliche Netzentgelt veröffentlicht.

Die Entwicklungen der geopolitischen Situation, die daraus entstehenden deutlichen Verwerfungen am europäischen Erdgasmarkt und deren Folgen auf Buchungs- und Kostenprognosen der FNB, welche zum Zeitpunkt der Mai-Berechnung noch nicht absehbar waren, führten zur Notwendigkeit einer Neuberechnung. Einen ganz wesentlichen Einfluss auf die Entgeltberechnung hatten zudem die deutlich gestiegenen Kosten für Treibenergie.

I. Netzentgelte für Standardjahreskapazitäten

Die für die Ein- und Ausspeisepunkte in diesem Preisblatt veröffentlichten Netzentgelte sind Leistungsentgelte und werden in der Einheit €/(kWh/h)/a ausgewiesen.

Das Kapazitätsentgelt für eine feste frei zuordenbare (Ein-/) Ausspeisekapazität an Bestellpunkten im

Marktgebiet **Trading Hub Europe (THE)** für den Zeitraum 01.01.2023, 06:00 Uhr – 01.01.2024, 06:00 Uhr beträgt, vorbehaltlich einer Änderung basierend auf der Festlegung „REGENT-Neuberechnung 2023“, 6,03 €/(kWh/h)/a

Zusätzlich zu den Netzentgelten werden an einigen Netzknoten Entgelte für Messung gemäß Ziffer VI., Messstellenbetrieb gemäß Ziffer VII., die Biogasumlage gemäß Ziffer VIII. sowie die Marktraumumstellungsumlage gemäß Ziffer IX. erhoben.

Eine Auflistung der buchbaren / intern bestellbaren Ein- und Ausspeisepunkte ist separat zu diesem Preisblatt auf der Internetseite der Ferngas Netzgesellschaft mbH veröffentlicht.

II. Netzentgelte für unterjährige Kapazitätsvorhaltezeiträume

Das Netzentgelt für gebuchte Kapazitäten mit unterjährigen Laufzeiten errechnet sich aus der Multiplikation des jeweiligen Netzentgeltes mit einem Anteilswert von 1/365 für jeden gebuchten Tag bzw. 1/366 für jeden gebuchten Tag in einem Schaltjahr.

Das Netzentgelt für untertägige Kapazitäten wird aus der Multiplikation des jeweiligen Netzentgeltes mit einem Anteilswert von 1/8.760 für jede gebuchte Stunde bzw. 1/8.784 für jede gebuchte Stunde in einem Schaltjahr berechnet.

Abhängig von der Laufzeit der gebuchten Kapazität ist der Anteilswert, der gemäß Satz 1 und Satz 2 ermittelt wurde, zusätzlich entsprechend den Vorgaben der Festlegungen „MARGIT 2023“ (BK9-21/612, Beschluss vom 02.06.2022) und BEATE 2.0 (BK9-18/608, Beschluss vom 29.03.2019, zuletzt geändert durch BK9-20/608 v. 16.10.2020) der Bundesnetzagentur mit den Multiplikatoren zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsprodukte zu multiplizieren.

Vertragslaufzeit in Tagen		Typ	Unterjährigkeitsfaktor
von	bis		
0	1	Untertägig	2,0
1	27	Tag	1,4
28	89	Monat	1,25
90	364	Quartal	1,1
365	∞	Jahr	1,0

Die Multiplikatoren finden Anwendung für Netzentgelte fester, unterbrechbarer und sonstiger Kapazitätsprodukte an allen Ein- und Ausspeisepunkten.

Bei einer vertraglichen Änderung von bereits gebuchten Kapazitäten bleibt der ehemals ermittelte Multiplikator unverändert bestehen, und zwar auch dann, wenn das ursprüngliche Produkt nach der Änderung oder der Entziehung in eine andere Kategorie fallen würde. Es findet keine Nachverrechnung statt; die Anwendung des Multiplikators bestimmt sich danach, welches Produkt bei Vertragsschluss gebucht wurde. Für das Kapazitätsprodukt, das nach der Änderung neu gebucht wird („Neuprodukt“), ist demgegenüber ein Multiplikator entsprechend der Laufzeit dieses Neuprodukts anzuwenden.

III. Entgelt für unterbrechbare Kapazitäten

Gemäß der Festlegung „MARGIT 2023“ (BK9-22/612, Beschluss vom 02.06.2021) bzw. BEATE 2.0 (BK9-18/608, Beschluss vom 29.03.2019, zuletzt geändert durch Beschluss BK9-20/608 v. 16.10.2020) der Bundesnetzagentur verwendet die Ferngas Netzgesellschaft mbH einen Abschlagsfaktor für unterbrechbare Kapazitäten.

Netzkopplungspunkte zu nachgelagerten Verteilernetzbetreibern werden für das Jahr 2023 mit einem 10 %-Abschlag auf das Netzentgelt versehen, was damit einem Entgelt für unterbrechbare Kapazität von 90 % des Netzentgeltes entspricht, das für die Buchung fester Kapazität an dem jeweiligen Netzknoten zur Anwendung kommen würde. Der mit diesem Quotienten ermittelte Abschlag wird jeweils auf den vollen Prozentwert aufgerundet und mit einem Sicherheitszuschlag in Höhe von 20 Prozentpunkten versehen.

IV. Entgelt für Kapazitätsüberschreitungen gem. § 18 Ziff. 6 KoV XIII.1 und Vertragsstrafen gem. § 18 Ziff. 7 KoV XIII.1 zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber

Bei Überschreitung der internen Bestellung gem. § 18 Ziff. 6 KoV XIII.1 erfolgt eine Abrechnung der Überschreitung der Bestellkapazität für den jeweiligen Monat der Überschreitung, einschließlich des Entgeltes für Messung und Messstellenbetrieb.

Bei Überschreitung der internen Bestellung gem. § 18 Ziff. 7 KoV XIII.1 zur internen Bestellung für nachgelagerte Netzbetreiber erfolgt zusätzlich die Abrechnung einer Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Wertes des für den jeweiligen Punkt zur Anwendung kommenden Netzentgeltes für feste Kapazitäten, multipliziert mit dem höchsten Stundenwert der Überschreitung des betreffenden Gastages.

Bei schuldhafter Nichtumsetzung einer Aufforderung zur Einhaltung der festen internen Bestelleistung bzw. Unterbrechung der unterbrechbaren internen Bestelleistung gemäß § 16 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 16a EnWG oder einer Aufforderung zur Reduktion des Lastflusses gemäß § 16 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 16a EnWG erfolgt die Abrechnung einer Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Wertes des für den jeweiligen Punkt zur Anwendung kommenden Netzentgeltes für feste Kapazitäten, multipliziert mit dem höchsten Stundenwert der angeforderten, jedoch nicht umgesetzten Lastflussreduktion des betreffenden Gastages.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, der Ferngas Netzgesellschaft mbH durch die Kapazitätsüberschreitung entsteht, bleibt davon unberührt.

V. Entgelt für nicht realisierte Unterbrechungen und für Kapazitätsüberschreitungen gem. § 29, § 30 und § 31 Ein- und Ausspeisevertrag (entry-exit-System) für Transportkunden

Bei Überschreitung der gebuchten Kapazität gemäß § 30 Ein- und Ausspeisevertrag erfolgt eine Abrechnung der Überschreitung der gebuchten Kapazität in Höhe des vierfachen Wertes des für den jeweiligen Punkt zur Anwendung kommenden Netzentgeltes für feste Kapazitäten, multipliziert mit dem höchsten Stundenwert der Überschreitung des betreffenden Gastages.

Sofern Ferngas Netzgesellschaft mbH den Transportkunden gemäß § 29 Ein- und Ausspeisevertrag zu einer Reduzierung der Kapazitätsnutzung an einem Ausspeisepunkt zu Letztverbrauchern auffordert, und diese vom Transportkunden nicht oder nicht fristgesetzt realisiert wird, zahlt der Transportkunde an Ferngas Netzgesellschaft mbH eine Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Wertes des für den jeweiligen Punkt zur Anwendung kommenden Netzentgeltes für feste Kapazitäten, multipliziert mit dem höchsten Stundenwert der Überschreitung des betreffenden Gastages.

Bei schuldhafter Nichtumsetzung einer Aufforderung zur Reduktion des Lastflusses gemäß § 16 Abs. 2 EnWG i. V. m. § 16a EnWG erfolgt die Abrechnung einer Vertragsstrafe in Höhe des vierfachen Wertes des für den jeweiligen Punkt zur Anwendung kommenden Netzentgeltes für feste Kapazitäten, multipliziert mit dem höchsten Stundenwert der angeforderten, jedoch nicht umgesetzten Lastflussreduktion des betreffenden Gastages.

Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens, der Ferngas Netzgesellschaft mbH durch die Kapazitätsüberschreitung entsteht, bleibt davon unberührt.

VI. Entgelt für Messung

Die für die Ein- und Ausspeisepunkte in diesem Preisblatt veröffentlichte Entgeltkomponente für Messung ist ein Leistungsentgelt und wird in der Einheit €/kWh/h/a ausgewiesen.

Entgelt für Messung 0,02800 €/kWh/h/a

Entgelte für Messung werden fallweise an den Exit-Punkten erhoben, für die Ferngas Netzgesellschaft mbH die diesbezügliche Marktrolle einnimmt oder Entry-Messungen Exit-Punkten zuzuordnen sind. Soweit Ferngas Netzgesellschaft mbH an einzelnen Punkten innerhalb einer Ausspeisezone die Marktrolle wahrnimmt, wird das Entgelt kapazitätsgewichtet unter Berücksichtigung dieser Punkte erhoben.

Die Multiplikatoren zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsprodukte (Abschnitt II.) und die Abschlagsfaktoren für unterbrechbare Kapazitäten (Abschnitt III.) finden beim Entgelt für Messung keine Anwendung.

VII. Entgelt für Messstellenbetrieb

Die für die Ein- und Ausspeisepunkte in diesem Preisblatt veröffentlichte Entgeltkomponente für Messstellenbetrieb ist ein Leistungsentgelt und wird in der Einheit €/kWh/h/a ausgewiesen.

Entgelt für Messstellenbetrieb 0,05848 €/kWh/h/a

Entgelte für Messstellenbetrieb werden fallweise an den Exit-Punkten erhoben, für die Ferngas Netzgesellschaft mbH die diesbezügliche Marktrolle einnimmt. Soweit Ferngas Netzgesellschaft mbH an einzelnen Punkten innerhalb einer Ausspeisezone die Marktrolle wahrnimmt, wird das Entgelt kapazitätsgewichtet unter Berücksichtigung dieser Punkte erhoben.

Die Multiplikatoren zur Umrechnung von Jahresleistungspreisen in Leistungspreise für unterjährige Kapazitätsprodukte (Abschnitt II.) und die Abschlagsfaktoren für unterbrechbare Kapazitäten (Abschnitt III.) finden beim Entgelt für Messstellenbetrieb keine Anwendung.

VIII. Biogasumlage

Die bundesweite Biogasumlage wird an allen relevanten Ausspeisepunkten des Fernleitungsnetzes zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben.

Biogasumlage: 0,6983 €/(kWh/h)/a

Die Regelungen der BEATE-Festlegung finden bei der Marktraumumstellungsumlage keine Anwendung.

IX. Marktraumumstellungsumlage

Die bundesweite Marktraumumstellungsumlage wird an allen relevanten Ausspeisepunkten des Fernleitungsnetzes zusätzlich zu den Netzentgelten erhoben.

Marktraumumstellungsumlage: 0,7547 €/(kWh/h)/a

Die Regelungen der BEATE-Festlegung finden bei der Marktraumumstellungsumlage keine Anwendung.

XI. Abgaben

Bei den ausgewiesenen Entgelten handelt es sich um Nettoentgelte. Zuzüglich zu den Nettoentgelten wird jeweils die Umsatzsteuer in der jeweils gültigen gesetzlichen Höhe sowie andere Steuern, Abgaben oder sonstige Entgelte, die durch oder auf Grund nationaler oder europäischer Rechtsvorschriften, Verwaltungsakte oder anderer Anordnungen von Behörden erhoben werden, berechnet.